GARANTIEBEDINGUNGEN

SALUX® 2ND Life Line PC-Prisma Lichtplatten

Ein Unternehmen der von Lien Gruppe

1. Umfang der Garantie

1.1 Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf SALUX® PC-Prisma Lichtplatten der Serie 2nd Life Line in einer Materialdicke von 2,6 mm bis 2,8 mm.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, vervollständigt diese Garantie den Kaufvertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Die Garantie gilt nur für in Europa verkaufte Platten.

2. Garantieaussagen

2.1 Lichtdurchlässigkeit und Farbe

2.1.1 Die Lichtplatten der Serie 2nd Life Line bestehen zu max. 95% aus recyceltem Polycarbonat (mind. 50%). Trotz hohem Sortieraufwand können materialbedingte Farb- oder Transparenzschwankungen innerhalb einer Charge sowie zwischen verschiedenen Produktionschargen nicht ausgeschlossen werden. Gleichfalls sind Fehlstellen/Fließmarken bis max. 3 cm kein Reklamationsgrund.

2.1.2 Durch Witterungseinflüsse, insbesondere durch die natürliche UV-Strahlung, kann der optische Eindruck (Lichtdurchlässigkeit und Farbe) der Produkte im Laufe der Jahre beeinträchtigt werden.

2.1.3 Die Salux GmbH garantiert, dass die Lichtdurchlässigkeit der Prisma-Profilplatten der Serie 2nd Life Line

a) bei klaren Platten nach 2 Jahren max. 5% bzw. nach 10 Jahren max. 10% sowie

b) bei farbigen Platten nach 2 Jahren max. 10% bzw. innerhalb von 10 Jahren max. 15%

geringer sein wird als bei der Auslieferung.

Die Messung erfolgt gemäß Messung gemäß DIN ISO 13468-1 oder ASTM 1003).

2.1.4 Die Veränderung des Gelbindex ΔYI lichtdurchlässiger SALUX® 2nd Life Line Prisma-Profilplatten wird im Vergleich zum Anfangswert

a) bei klaren Platten während der ersten 2 Jahre nicht >10 und innerhalb von 10 Jahren nicht >25 sowie

b) bei farbigen Platten während der ersten 2 Jahre nicht >10 und innerhalb von 10 Jahren nicht >15 sein.

Die Messungen erfolgen an gereinigten, kratzerfreien Proben gemäß ASTM 313.

2.2 Hagelschlagbeständigkeit

Die Garantie gegen Bruch durch Hagelschlag für die SALUX® 2nd Life Line PC-Prisma-Lichtplatten ist in der folgenden Tabelle für die dort festgelegten Bedingungen ersichtlich. Angegeben ist der maximale Hagelkorndurchmesser und die zugehörige maximale Auftreffgeschwindigkeit, bis zu denen eine Garantie gewährt werden kann.

Für einen Garantiefall muss Hagelbruch eindeutig durch offizielle Daten des Deutschen Wetterdienstes nachweisbar sein (Datum Ortsangabe, Hagelkorngröße, Windgeschwindigkeit). Sollten diese Angaben nicht nachvollziehbar sein, wird die Reklamation abgelehnt.

SALUX® Produkt	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 15 Jahre
PC-Prisma 2nd Life Line	20 mm ø / 70 km/h	15 mm ø / 60 km/h	10 mm ø / 50 km/h

Bruch durch Hagel liegt dann vor, wenn die Oberfläche der Profilplatten in einer gleichmäßigen und wiederholten Art von Hagelkörnern durchdrungen wurde.

Diese Garantie gegen Hagelbruch ist an einen Simulationstest in Anlehnung an ISO 6603-1 gebunden, wobei ein Prüfkörper mit definiertem Gewicht aus festgelegter Höhe auf die bewitterte Seite der Profilplatten fällt (entspricht einem Hagelkorn von 20 mm Durchmesser bei einer Aufprallgeschwindigkeit von 21 m/s).

Sollte dieser Test bei mind. 5 von 10 Versuchen auf verschiedenen Punkten der Platte Löcher verursachen, wird die Reklamation anerkannt.

3. Garantievoraussetzungen

Die Herstellergarantie ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen.

SALUX® 2nd LifeLine PC-Prisma-Lichtplatten

- müssen entsprechend unseren Lagerungs- und Verarbeitungsrichtlinien gelagert, transportiert, bearbeitet und verlegt werden,
- dürfen durch Befestigungs-, Verbindungs- und Abdichtungselemente nicht nachteilig beeinflusst werden,
- müssen mit der UV-geschützten Seite der Bewitterung ausgesetzt sein und dürfen nicht beidseitig bewittert werden,
- dürfen keinen Chemikalien ausgesetzt werden bzw. nicht mit ungeeigneten Reinigungsmitteln behandelt werden, welche den Werkstoff Polycarbonat schädigen,
- dürfen keinen Hitzequellen ausgesetzt sein und dürfen nicht thermisch umgeformt oder geschweißt sein,
- dürfen nicht mechanisch beschädigt oder verkratzt sein.

4. Garantiefall

Eine Reklamation im Sinne dieser Garantie wird dann berücksichtigt,

a) wenn sie sich trotz nachweislicher Beachtung aller Garantievoraussetzungen (Pkt. 3) während der Garantiedauer herausstellt,

b) wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadens unverzüglich schriftlich geltend gemacht wird,

c) wenn eine Rechnungskopie eingereicht wird, aus der sich Name und Anschrift des Käufers, das Kaufdatum, die vollständige Produktbezeichnung und die Produktmenge ergeben,

d) wenn der Reklamierende treffende Fotos, den Produktions code der Platten und eine genaue Beschreibung des Mangels (nach Absprache auch ein bemängeltes Plattenstück) abgibt,

e) wenn der Käufer (Endverbraucher) bei Notwendigkeit einer Prüfung vor Ort seitens Salux GmbH oder eines von ihr Beauftragten einverstanden ist.

5. Garantieleistungen

5.1 Nach eingehender Prüfung und bei berechtigter Beanstandung leisten wir dem Käufer kostenlosen Materialersatz ab Werk in der folgenden Staffelung.

Falls kein Ersatzmaterial geliefert werden kann, erhält der Käufer die Kosten entsprechend der Staffelung erstattet.

Staffelung		
Zeitraum ab Kaufdatum	Prozentualer Materialersatz der beanstandeten Menge	
	Garantie bzgl. Lichtdurchlässigkeit/ Vergilbung	Garantie bzgl. Hagelbeständigkeit
bis 5 Jahre	100%	100%
bis 7,5 Jahre	75%	75%
bis 10 Jahre	60%	50%
bis 12,5 Jahre	--	35%
im 15. Jahre	--	20%

5.2 Alle übrigen Schadensforderungen werden ausgeschlossen, insbesondere die Möglichkeit des Käufers, den Vertrag zu widerrufen.

5.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Kosten für Transport, Demontage und Neuinstallation, sind von dieser Garantie ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Garantiedauer und Gerichtsstand

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. des Kaufes und endet nach 10 bzw. 15 Jahren.

Gerichtsstand dieser Garantie ist Deutschland, es gilt ausschließlich deutsches Recht.